

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 11.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

ger auf solchen Fall Beklagten die Klage in sein Gewissen geschoben / Er aber ihm das Juramentum referit. So ist Kläger auch numehr beides den End vor Gesehede / so wol den HauptEnd in dieser Sache wirklich zu leisten schuldig / vnd er gehet also dann hierauff ferner was sich gebüret.

## Cas. II.

## Const. 15. Elekt. p. 1.

Michael Lemmerman flagt wider Donat Vorschneu ruff 1000 Gulden geliehenes Geldes / vnd scheibt ihm die Klage ins Gewissen / Als nun erkant wird / daß er schweren sol / erg auch ihut / gibt Michael Lemmerman vor / er habe unrechte geschworen / erbeut sich derwegen zum Beweis / vnd bittet sich damit zu hören. Vorschner wendet vor / es were einmal geschworen : Ergo were lis finita, quia omnis (1) controverbia finis est juramentum per l. i. D. de jurejurand. & jurejurando (2) transactum esse videtur per l. 2. D. d. tit. Petr. Martini in disp. Inaugur. Jene anno 1627. habit: de juramentis th. 27. lit. A. & Constit. Elekt. 15. p. 1. ibid. Moller.

## Bescheid.

Auff Vorbringen Michael Lemmermans an einem / Donat Vorschner am andern Theil / geben Richter vnd Beysigere der Stadegerichte zu St. diesen Bescheid / Daß Klägers suchen wider Beklagten nicht statt habe.

Cas.